

Kleine Anfrage

Schutz vor unzulässigen Drohnen

Frage von Landtagsabgeordneter Sebastian Gassner

Antwort von Regierungsrat Daniel Oehry

Frage vom 02. September 2026

Drohnen sind mittlerweile weit verbreitet und werden sowohl privat, gewerblich und für kriminelle Zwecke immer häufiger eingesetzt. Auch in Liechtenstein sind regelmässig Drohnenflüge über Siedlungsgebieten, bei Veranstaltungen, für Foto- und Videoaufnahmen oder zu gewerblichen Zwecken zu beobachten.

Mit der zunehmenden Nutzung stellen sich neben Fragen der Flugsicherheit insbesondere auch Fragen zum Schutz der Privatsphäre und zum Schutz der Infrastruktur. Gerade bei Drohnen ist für betroffene Personen oftmals nicht ersichtlich, wer eine Drohne steuert, zu welchem Zweck Kameraaufnahmen gemacht werden und welche Möglichkeiten bestehen, sich dagegen zu wehren.

Vor diesem Hintergrund stellen sich mir die folgenden Fragen an die Regierung:

- * Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten in Liechtenstein derzeit für den privaten und gewerblichen Betrieb von Drohnen, insbesondere mit Blick auf Einschränkungen über Wohngebäuden, Freizeitanlagen, Veranstaltungen, Unternehmensarealen, kritischer Infrastruktur und anderen sensiblen Einrichtungen?
- * Welche datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Vorgaben gelten für Foto- und Videoaufnahmen mit Drohnen?
- * Welche Behörden sind für die Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften zuständig und an welche Stelle können sich Personen bei der Beobachtung auffälliger Drohnenflüge wenden?
- * Über welche technischen Möglichkeiten verfügen in Liechtenstein zuständige Behörden, um möglicherweise unzulässige oder bedrohliche Drohnenflüge aufzuspüren und allenfalls zu stoppen?
- * Wie beurteilt die Regierung die heutige Rechtslage und deren Vollzug angesichts der zunehmenden Drohnennutzung und der damit verbundenen Gefahren und sieht sie diesbezüglich Handlungsbedarf?

Antwort vom 04. September 2026

zu Frage 1:

In Liechtenstein gelangen im Rahmen des anwendbaren Luftfahrtrechts die europäischen Drohnenvorschriften zur Anwendung. Je nach Risiko und Drohnenkategorie gelten unterschiedliche Anforderungen. Für sensible Bereiche bestehen Flugverbots- oder Einschränkungszonen, so im Bereich Regierungsgebäude - Landtagsgebäude - Schloss Vaduz oder im Bereich Heliport Balzers. Einen weitergehenden Schutz der Privatsphäre und sonstiger Persönlichkeitsrechte ergibt sich aus der Datenschutzgesetzgebung und dem Zivilrecht.

zu Frage 2:

Bei Foto- und Videoaufnahmen mit Drohnen müssen die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen respektiert werden. Werden Personen identifizierbar aufgezeichnet, sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Unzulässige Aufnahmen können datenschutz-, zivil- oder strafrechtliche Folgen haben.

zu Frage 3:

Für luftfahrtrechtliche Fragen und Bewilligungen ist der Bereich Zivilluftfahrt beim Amt für Hochbau und Raumplanung zuständig, für Datenschutzfragen die Datenschutzstelle. Auffällige oder mutmasslich rechtswidrige Drohnenflüge können der Landespolizei gemeldet werden.

zu Frage 4:

Zur Erkennung oder Abwehr von Drohnen machen die Behörden aus Sicherheitsgründen keine detaillierten öffentlichen Angaben.

zu Frage 5:

Die bestehende Rechtslage bietet bereits einen umfassenden rechtlichen Rahmen für Flugsicherheit, Datenschutz und Persönlichkeitsschutz. Mit der zunehmenden Verbreitung von Drohnen nehmen die Anforderungen an Kontrolle, Vollzug und den Schutz sensibler Bereiche jedoch weiter zu. Aktuell sieht die Regierung in Bezug auf den Vollzug noch keinen Handlungsbedarf.